



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 23. September 2013

S 13 R 164/11

Andermann, Justizfachange-
steller
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

A. - Kläger -

Prozessbevollmächtigte: B.

gegen

C. - Beklagte -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 2013 durch den Richter am Sozialgericht D. und die ehrenamtlichen Richter E. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht für seine Tätigkeit bei der F. (im Folgenden G.).

Der am 11. November 1979 geborene Kläger ist seit dem 07. Januar 2008 bei der G. beschäftigt. Seit dem 15. Juni 2010 ist er zur Anwaltschaft zugelassen.

Das Tätigkeitsfeld des Klägers war zunächst das eines Mitarbeiters im Bereich „Haftpflichtvertrag Geschäftsfeld Konzern-Marktmanagement“. Dem Vorstandsressort V-SAS fällt das Geschäftsfeld Konzern, Haftpflichtversicherung zu. Dieses Geschäftsfeld ist in insgesamt 10 Abteilungen untergliedert. Eine dieser Abteilungen ist für den Bereich Haftpflichtvertrag Geschäftsfeld Konzern zuständig. Diese Abteilung untergliedert sich in vier Unterabteilungen nämlich Underwriting, Marktmanagement, RV/Spartencontrolling und Riskmanagement.

Die Tätigkeit des Klägers war zunächst die eines Mitarbeiters in der Unterabteilung Marktmanagement. Hier war der Kläger entsprechend seinem ersten Arbeitsvertrag dem entsprechenden Unterabteilungsleiter - genannt Bereichsleiter - unterstellt.

Entsprechend der Bestätigung des G. vom 20. Mai 2010 gehörten zu seiner Tätigkeit schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

- Prüfung versicherungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den bestehenden Versicherungsbedingungen und sich ergebenden Änderungen im nationalen und internationalen Recht
- Durchführung von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit Versicherungsnehmern und anderen Versicherungsunternehmen
- rechtliche Beratung dezentraler Einheiten in versicherungstechnischen und -rechtlichen Fragen
- Bearbeitung von rechtlichen Grundsatzfragen mit dem Schwerpunkt Baurecht
- Mitentwicklung von Versicherungsbedingungen
- Durchführung von internen und externen Schulungsmaßnahmen

Die im Rahmen dieser Aufgabenstellung erforderlichen Entscheidungen treffe er eigenverantwortlich im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten und übe insoweit entsprechend der obigen Darstellung eine rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Tätigkeit aus.

Ergänzend führte der G. in der Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 25. November 2010 aus, Gegenstand der Tätigkeit des Klägers sei insbesondere

- die unabhängige Analyse und Begleitung nationaler und internationaler rechtlicher Entwicklungen wie z. B. neue Entwicklungen zum BauGB, zur HOAI, ProduktHaftG, neuer EU-Richtlinien und deren Transformation in nationales Recht sowie die

- selbständige Erarbeitung, Darstellung und Bewertung versicherungsrechtlicher und
- technischer Umsetzungserfordernisse und -möglichkeiten im Rahmen von neuen oder bestehenden Versicherungsbedingungen oder -verträgen
- die wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen bezogen auf das außenwirksame Auftreten des Unternehmers gegenüber Versicherungsnehmern und Rückversicherern insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem vorgenannten Punkt ergebenden Fragen der Vertragsgestaltung mit den Versicherungsnehmern und Bedingungsfragen insbesondere im Bereich des Baurechts
- das selbständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit Versicherungsnehmern insbesondere bezogen auf Rechts- und Bedingungsfragen
- schriftliche Aufarbeitung der o. g. nationalen und internationalen abstrakten Regelungskomplexe, Darstellung derselben inkl. der versicherungstechnischen Lösungsmöglichkeiten schriftlich (z. B. in internen Mitteilungen und Fachzeitschriften) als auch mündlich vor größeren nationalen und internationalen Zuhörerkreisen (z. B. im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen, vor Versicherungsnehmern etc.) sowie die Bekanntgabe, Erläuterung und Kommentierung von Einzelfallentscheidungen (z. B. aktueller Urteile, Gesetze)

Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten sei ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften einschließlich des Zweiten Juristischen Staatsexamens.

Mit dem Anstellungsvertrag vom 20. März 2012 stieg der Kläger zum Bevollmächtigten auf und nahm in der Unterabteilung Marktmanagement die Funktion eines Teamleiters wahr. Als solcher fallen ihm folgende Hauptaufgaben zu:

- unabhängige Analyse und Begleitung nationaler und internationaler Rechtsentwicklungen und selbständige Erarbeitung, Darstellung und Bewertung versicherungsrechtlicher und -technischer Umsetzungserfordernisse und -möglichkeiten im Rahmen von neuen oder bestehenden Versicherungsbedingungen oder -verträgen
- fachliche Personalführung, selbständige Wordingverhandlungen mit Maklern und Versicherungsnehmern bezogen auf Rechts- und Bedingungsfragen
- Aufarbeitung nationaler und internationaler Regelungskomplexe, Darstellung derselben inkl. der versicherungstechnischen Lösungsmöglichkeiten sowohl schriftlich (z. B. in internen Guidelines und Fachzeitschriften) als auch mündlich vor größeren nationalen und internationalen Zuhörerkreisen (z. B. im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen, vor Versicherungsnehmern etc.), sowie die Kommentierung von z. B. aktuellen Urteilen und Gesetzen, Produktentwicklung und Leitung zugehöriger Abstimmungsprozesse
- Veröffentlichung von Fachbeiträgen, Fachvorträge, Erarbeitung von Schulungs-/Trainee Konzepten
- wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen bezogen auf das außenwirksame Auftreten des Unternehmens gegenüber Versicherungsnehmern im Hinblick auf die sich aus dem o. g. Punkt ergebenden Fragen der Vertragsgestaltung insbesondere im Bereich des Baurechts.

Mit dem Anstellungsvertrag vom 02. Juli 2013 wurde die Vergütung des Klägers um eine Tantiemenbeteiligung aufgebessert.

Mittlerweile ist der Kläger zusätzlich in der Unterabteilung Underwriting gemäß Stellenbeschreibung vom 29. August 2013 zusätzlich zuständig für

- die unabhängige Analyse und Begleitung nationaler und internationaler rechtlicher Entwicklungen wie z. B. neue Entwicklungen zum BauGB, zur HOAI, ProduktHaftG, neuer EU-Richtlinien und deren Transformation in nationales Recht sowie die selbständige Erarbeitung, Darstellung und Bewertung versicherungsrechtlicher und -technischer Umsetzungserfordernisse und -möglichkeiten im Rahmen von neuen oder bestehenden Versicherungsbedingungen oder -verträgen
- die wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen bezogen auf das außenwirksame Auftreten des Unternehmens gegenüber Versicherungsnehmern und Rückversicherern insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem vorgenannten Punkt ergebenden Fragen der Vertragsgestaltung mit den Versicherungsnehmern und Bedingungsfragen insbesondere im Bereich des Baurechts
- das selbständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit Versicherungsnehmern insbesondere bezogen auf Rechts- und Bedingungsfragen
- schriftliche Aufarbeitung der o. g. nationalen und internationalen abstrakten Regelungskomplexe, Darstellung derselben inkl. der versicherungstechnischen Lösungsmöglichkeiten schriftlich (z. B. in internen Mitteilungen und Fachzeitschriften) als auch mündlich vor größeren nationalen und internationalen Zuhörerkreisen (z. B. im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen, vor Versicherungsnehmern etc.) sowie die Bekanntgabe, Erläuterung und Kommentierung von Einzelfallentscheidungen (z. B. aktueller Urteile, Gesetze)

Am 30. Juni 2010 beantragte der Kläger über die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen eine Befreiung von der Versicherungspflicht und legte dazu u. a. noch die Freistellungserklärung des G. vom 24. März 2010 vor, nach welcher ihm die unwiderrufliche Genehmigung, neben dem Anstellungsverhältnis den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben, erteilt und der entsprechende Widerrufsvorbehalt in seinem Anstellungsvertrag aufgehoben wurde. Darin bestätigte der G. dem Kläger zusätzlich, dass er nicht gehalten sei, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten und dass er auch während der Dienststunden jederzeit nach eigenem Ermessen Gerichtstermine wahrnehmen, eilige Schriftsätze fertigen, Telefongespräche führen und sonstige nicht aufschiebbare anwaltliche Tätigkeiten erledigen dürfe, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für den Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in seiner Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidierten.

Mit Bescheid vom 10. September 2010 lehnte die Beklagte den Befreiungsantrag des Klägers ab. Seinem Anstellungsvertrag gemäß sei er den Weisungen der Bereichsleitung unterworfen. Er habe keine Alleinentscheidungsbefugnisse. Die Gesamtwürdigung der Umstände seines Beschäftigungsverhältnisses deute nicht auf eine freie Berufsausübung als Rechtsanwalt hin.

Mit seinem Widerspruch vom 29. September 2010 trug der Kläger vor, der Arbeitgeber habe zu Recht eine anwaltsspezifische Tätigkeit bestätigt. Hieran sei die Beklagte gebunden. Es könne nicht außer Zweifel stehen, dass die vier Elemente Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung in seiner Person erfüllt seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03. Februar 2011 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger übe keine hinreichend leitende Funktion mit entsprechender Entscheidungskompetenz aus. Zu Beginn der Tätigkeit sei noch nicht einmal das zweite Staatsexamen Voraussetzung für das Beschäftigungsverhältnis gewesen, was sich darin zeige, dass der Kläger seine Tätigkeit in den ersten zweieinhalb Jahren ohne Zulassung zur Anwaltschaft habe ausüben können.

Hiergegen richtet sich die am 15. Februar 2011 erhobene Klage, mit welcher der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. Insbesondere weist er darauf hin, dass sein Arbeitgeber ihm gegenüber, wie auch gegenüber anderen ausgewählten Mitarbeitern ausdrücklich auf eine Zulassung zur Anwaltschaft bestanden habe, wohingegen dieses Privileg anderen Volljuristen in Dienst des G. versagt bliebe. Darin zeige sich die besonders herausgehobene Stellung, die er im Konzerngefüge inne habe. Der Arbeitgeber lege großen Wert darauf, dass im Auftreten nach Außen die Zulassung zur Anwaltschaft präsent werde. Dies gelte insbesondere, wenn Verhandlungspartner ebenfalls anwaltlich vertreten seien. Dann unterzeichne er als Rechtsanwalt.

Der Kläger beantragt,

1. die Bescheide vom 10. September 2010 und 3. Februar 2011 aufzuheben,
2. eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft für die Tätigkeit des Klägers bei der F. ab Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auszusprechen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und hält die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, welche der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

In der Sache ist die Klage unbegründet. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht für seine Tätigkeit beim G..

Von der Versicherungspflicht werden befreit Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsreinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich Kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für die nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten (§ 6 Abs. 2 SGB VI).

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an (§ 6 Abs. 4 SGB VI).

Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese in Folge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet (§ 6 Abs. 5 SGB VI).

Nach dieser Bestimmung ist eine tätigkeitsbezogene Entscheidung der Rentenversicherungsträger zu treffen (BSG, Urteile vom 31. Oktober 2012 B 12 R 3/11 R, B 12 R 5/10 R sowie B 12 R 8/10 R).

Mit dem LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 23. Januar 2013 - L 2 R 2671/12; Revision anhängig beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 R 3/13 R) geht das Gericht davon aus, dass eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht dann möglich ist, wenn eine anwaltstypische Tätigkeit - gegebenenfalls auch bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber - ausgeübt wird. Als nicht ausreichend sieht es das Gericht an, wenn die maßgebliche Tätigkeit - unabhängig von sonstigen Kriterien - lediglich nicht geeignet ist, eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO oder die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO auszulösen (so aber LSG Baden-Württemberg, Urteil

vom 19. Februar 2013 - L 11 R 2182/11 -; Revision anhängig beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 R 9/13 R).

Voraussetzung für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist demnach eine berufsgruppenspezifische anwaltliche Tätigkeit, welche sich regelmäßig durch rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Aspekte äußert (vgl. hierzu im Einzelnen Horn, NJW 2012, 966 ff.; Plitt/Stütze, NJW 2011, 2556 ff.).

Eine rechtsberatende Tätigkeit erfordert die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten konkreten Rechtsfragen, die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten.

Rechtsentscheidend ist eine Tätigkeit bei außenwirksamem Auftreten als rechtskundiger Entscheidungsträger verbunden mit einer von der Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz, welche sich neben einer von allen Weisungen unabhängigen Alleinentscheidungsbefugnis auch bei einer wesentlichen Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen zeigen kann.

Rechtsgestaltung bedeutet das eigenständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit verschiedensten Partnern des Arbeitgebers.

Rechtsvermittlung umfasst das mündliche Darstellen abstrakter Regelungskomplexe vor größeren Zuhörerkreisen, die schriftliche Aufarbeitung abstrakter Regelungskomplexe und die Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall.

Die danach zu treffende Entscheidung ist nach neuester Rechtsprechung des BSG nicht mehr personenbezogen, sondern tätigkeitsbezogen und erfolgt im jeweiligen Einzelfall aufgrund wertender Gesamtbetrachtung aller entscheidungserheblichen Umstände.

Im Ergebnis sieht das Gericht die vorgenannten Kriterien im Falle des Klägers nicht als erfüllt an.

Zunächst folgt die Kammer den Feststellungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden, macht sich diese zu eigen und verweist den Kläger auf die darin getroffenen Feststellungen, so dass insoweit gemäß § 136 Abs. 3 SGG von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen wird.

Darüber hinaus gilt folgendes.

Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass er sich im Laufe seiner beruflichen Entwicklung beim G. von einer einfachen Referententätigkeit, die bis zum Jahre 2010 noch nicht einmal das Zweite Juristische Staatsexamen erforderte, hochgearbeitet hat. So ist der Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 25. November 2010 zum ersten Mal die Notwendigkeit eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften einschließlich des Zweiten Juristischen Staatsexamens zu entnehmen. Gemäß Arbeitsvertrag vom 20. März 2012 ist der Kläger als Teamleiter nicht mehr lediglich einfacher Bereichsreferent und wird seit Juli 2012 über eine Tantiemenregelung und die zusätzliche Beschäftigung in der Abteilung Underwriting gegenüber der ursprünglichen Vertragsgestaltung weiter herausgehoben. Auch verkennt das Gericht nicht, dass die jeweiligen Stellen- und Funktionsbeschreibungen das kumulative Vorliegen der vier Elemente Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung belegen. Für den Kläger spricht auch, dass er - jedenfalls partiell - nach außen hin als Rechtsanwalt auftritt.

Auf der anderen Seite zeigt gerade der letztgenannte Punkt, dass die Tätigkeit des Klägers jedenfalls bislang noch nicht das notwendige durchgehende und überwiegende Gepräge einer anwaltstypischen Tätigkeit hat. Wenn der Kläger nämlich - wie er für das Gericht in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend selbst dargelegt hat - lediglich dann einmal nach außen hin als Rechtsanwalt auftritt, wenn dies notwendig ist, weil Verhandlungspartner oder Dritte ebenfalls durch Rechtsanwälte vertreten sind, ist daraus nicht herzuleiten, dass das Tätigwerden des Klägers für den G. durchgehend und überwiegend anwalttypische Gestalt hat. Sicherlich übt der Kläger für die Beklagte eine qualifizierte juristische Tätigkeit aus. Dies tun aber auch andere juristische Mitarbeiter seines Arbeitgebers. Eine mehr als nur partiell anwaltstypische Tätigkeit kann das Gericht darin nicht erkennen, zumal er weiterhin der Bereichsleitung, dem Abteilungsleiter, und dem Vorstand untersteht. Dies bedeutet, dass es dem Kläger nicht gestattet ist, bestimmte Aufgaben abzulehnen oder Rechtsstandpunkte außerhalb der definierten Unternehmensziele einzunehmen oder zu vertreten. Das zeigt sich insbesondere im Vergleich zu zwei weiteren juristisch tätigen Personengruppen, welche für den Arbeitgeber des Klägers rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig werden. Zum einen handelt sich hierbei um die Rechtsabteilung des G.. Dort ist ein weitaus höheres Maß an juristischer Berufsausübungsfreiheit gegeben. Auf dieser Ebene sind die Merkmale der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung stärker ausgeprägt. Ferner zeigt sich das fehlende anwaltliche Gepräge der Tätigkeit des Klägers im Vergleich zu der Position, in welcher sich die ggf. im Streitfalle beauftragten externen Rechtsanwälte angesiedelt sind. Eine solche klassisch anwaltliche Tätigkeit übernimmt der Kläger gerade nicht. Un-

abhängig davon, dass ihm dies gemäß § 46 Abs. 1 BRAGO auch untersagt wäre, zeigt sich gerade darin die Begrenztheit der Tätigkeit des Klägers.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

